



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Vorläufige Unterschutzstellung des Bodendenkmals „Bergbauggebiet Lollberg“ auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 18, Flurstücke Nrn. 81, 80, 85, 89, 92, 93, 94, 101, 262

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.03.2013			

Finanzielle Auswirkungen:		☐ Ja	☒ Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Eintragung des Bodendenkmals „Bergbauggebiet Lollberg“ in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide ist bisher nicht erfolgt, da in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Eintragungsbescheide von der Beklagten aufgehoben worden sind. Hierzu verweise ich auf die Niederschrift vom 29.03.2012, nichtöffentliche Sitzung, Tagesordnungspunkt 2.

In Ermangelung der Eintragung in die Denkmalliste stellt der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, mit Schreiben vom 14.01.2013, eingegangen am 25.01.2013, modifiziert durch überarbeitete Unterlagen eingegangen am 11.02.2013, den Antrag das Bodendenkmal „Bergbauggebiet Lollberg“ entsprechend des beigefügten Bodendenkmalblattes GM 114 gem. § 4 DSchG vorläufig unter Schutz zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. Mit der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegt das vg. Bodendenkmal befristet den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Im vorliegenden Fall ist eine Eintragung in die Denkmalliste zu erwarten. Aus der vorläufigen Unterschutzstellung ergibt sich für den Eigentümer/Miteigentümer insbesondere die Pflicht, das Bodendenkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen soweit ihm das zumutbar ist. Darüber hinaus bedürfen für die Beseitigung Veränderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG.

Am 19.02.2013 erfolgte durch den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, die Benehmensherstellung gem. § 21 Abs. 4 DSchG für die vorläufige Unterschutzstellung.

Anlagen: Bodendenkmalblatt GM 114 nebst Plänen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 DSchG NRW wird das Bodendenkmal „Bergbauggebiet Lollberg“ auf den in den Lageplänen dargestellten Teilflächen auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 18, Flurstücke Nrn. 81, 80, 85, 89, 92, 93, 94, 101, 262 vorläufig unter Schutz gestellt; es gilt vorläufig als in die Denkmalliste eingetragen.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 19.02.2013